

Vereinssatzung - Kulturinitiative Rock - Winterbach

Winterbach, den 28.08.1992

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Kulturinitiative Rock - Winterbach und hat seinen Sitz in 73650 Winterbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein versucht durch kulturelle Veranstaltungen die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung Jugendlicher sinnvoll zu ergänzen.

Der Zweck des Vereins besteht im Einzelnen darin,

2.1 jungen Künstlern die Möglichkeit zu verschaffen ihre Fähigkeiten einem breiteren Publikum vorzustellen.

2.2 auch jüngeren Einwohnern der Gemeinde Winterbach zu ermöglichen zeitgemäße und kritische Veranstaltungen im Ort zu besuchen.

2.3 das kulturelle Angebot anderer Vereine in der Gemeinde Winterbach zu ergänzen.

2.4 Der Verein dient der Förderung der kulturellen Jugendbildung.

2.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Konzert- und Kabarettveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3.2 Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins

4.1 Erlöse aus Veranstaltungen

4.2 Erträge aus dem Vereinsvermögen

4.3 Geld- und Sachspenden

4.4 Mitgliedsbeiträge

4.5 Etwaige Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgelegt.

5.3 Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.5 Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu entrichten.

5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitrags-pflicht nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§6 Organe des Vereins sind

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Ausschuss

6.3 der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

7.2 Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche eingetragene Mitglieder des Vereins an.

7.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Jedes Mitglied ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

7.4 Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.

8.2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und das Konto zu überprüfen. Eine Prüfung hat mindestens alle sechs Monate zu erfolgen. Über jede Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

8.3 Den Kassen- und Jahresbericht des Vorstandes, sowie die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.

8.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben zu fassen.

8.5 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vorher vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

9.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

9.3 Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt geheim und nach absolutem Mehrheitswahlrecht.

9.4 Die Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer leitet ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder dürfen nicht im Wahlausschuss mitwirken.

§10 Der Ausschuss

10.1 Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vereinsvorstand
- b) sowie sieben weiteren Mitgliedern.

10.2 Jede Veranstaltung muss vom Ausschuss durch 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

10.3 Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.4 Der Ausschuss oder einzelne Mitglieder des Ausschusses können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abgewählt werden.

10.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung den Nachfolger. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der bisher Gewählte die Geschäfte bis zur Wahl weiter.

§11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Wirtschaftsführer.

11.2 Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Es ist jedes Mitglied des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt.

11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

11.5 Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit abgewählt werden.

11.6 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung den Nachfolger. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der bisher Gewählte die Geschäfte bis zu einer Wahl weiter.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes

anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

12.2 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.3 Die Beschlüsse des Vorstandes müssen vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

13.1 Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

13.2 Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderungen

14.1 Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.

14.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§15 Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

15.3 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung ist mit Änderung ab 15.11.2019 gültig.